

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
34/09/2020 geändert am: 55/11/2020	26.05.2020 16.09.2020	01.07.2020 01.10.2020	01.01.2020 01.12.2019

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fockendorf 16.09.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf am 01.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103 Euro.
- (2) Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart	40 Euro
- Feuerwehrangehörige	
a) Ausbilder je Ausbildungsstunde (45 min)	17 Euro

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 15.05.2002 tritt außer Kraft.

Fockendorf, 16.09.2020
Jähmig
Bürgermeister